



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 40 (S. 657-658)
Titel	Verfassungsgesetz über die Abänderung der Art. 31, 40 und 45 der Staatsverfassung
Ordnungsnummer	
Datum	24.05.1959

[S. 657] **Art. I**

Die Artikel 31, 40 und 45 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhalten folgende Fassung:

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

1.–3. ... (unverändert).

4. die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten anderseits.

Zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen.

5.–10. ... (unverändert).

Art. 40. Dem Regierungsrat kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1.–4. ... (unverändert).

5. der Entscheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten in letzter Instanz, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht;

6. und 7 ... (unverändert).

Art. 45. Dem Bezirksrat liegt namentlich ob:

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter sowie über das Vormundschaftswesen; der Ent- // [S. 658] scheid öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, soweit er nach Gesetz nicht einer andern Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zusteht.

Absatz 2. ... (unverändert).

Art. II

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwerbsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 24. Mai 1959,
wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten	258409
Eingegangene Stimmzettel	162168
Annehmende Stimmen	93393
Verwerfende Stimmen	40731
Ungültige Stimmen	72
Leere Stimmen	27972

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung der Art. 31, 40 und 45 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juni 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Sekretär:

W. Cioarelli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.07.2015]